

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 20. Dezember 2022

Nr. 756

Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung)

Durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion und Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

1. Ausgangslage

Die Berechnung der Beitragsleistungen gemäss Beitragsgesetz (RB 411.61) ist periodisch anzupassen. Gemäss § 18 Abs. 1 Beitragsgesetz werden bestimmte Berechnungselemente der Besoldungspauschale jährlich angepasst: Konkret werden die Lohnentwicklung, die Entwicklung der Besoldungsnebenkosten und allfälligen Änderungen von Stundentafel und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen jährlich berücksichtigt. Auch der Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen ist für die Berechnung der Besoldungspauschale massgebend und jährlich dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler anzupassen (§ 6 Abs. 2 Beitragsgesetz). Diese jährlichen Anpassungen führen nicht zu einer Änderung der Beitragsverordnung (RB 411.611).

Gemäss § 18 Abs. 2 Beitragsgesetz werden alle drei Jahre zusätzlich die übrigen Berechnungselemente der Pauschalen, namentlich die Lektionenansätze und die Betriebspauschale, überprüft und unter Mitwirkung der Schulgemeinden den veränderten Verhältnissen angepasst. Diese Überprüfung erfolgte letztmals per 2020, so dass per 2023 erneut eine Anpassung nötig ist. Diese Anpassungen ziehen eine Änderung der Beitragsverordnung nach sich.

2. Änderung der Beitragsverordnung

Die Anpassungen der Beitragsverordnung wurden dem Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) zur Konsultation unterbreitet. Der VTGS stimmte den Änderungen mehrheitlich zu, beantragte indes, der in die Berechnung der Betriebspauschale einflussende Baukostenindex sei zu erhöhen, konkret sei der Baukostenindex per November 2022 zu berücksichtigen. Diesem Antrag wird nicht stattgegeben, da praxisgemäss auf den Stichtag im April des laufenden Jahres abgestützt wird.

Redaktionell wird der Titel der Beitragsverordnung gemäss den Richtlinien für die Rechtsetzung der Staatskanzlei und der Generalsekretärenkonferenz vom 1. Januar 2022 geändert.

§ 1 Zuschlag zur durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion

§ 1 Abs. 3 legt den Zuschlagssatz fest, mit dem den Schulgemeinden die Besoldungsnebenkosten bei der Berechnung der Besoldungspauschale angerechnet werden. Die Überprüfung der Besoldungsnebenkosten führt zu einer leichten Reduktion des Zuschlagssatzes von derzeit 19.9 % auf 19.8 %. Die Reduktion ist auf Änderungen bei den Verwaltungskosten der AHV, dem Prämiensatz der Pensionskasse und der Unfallversicherung sowie dem Anteil für die kantonale Familienzulage zurückzuführen. Trotz tiefer Wahrscheinlichkeit kann aktuell nicht ganz ausgeschlossen werden, dass im Januar 2023 der Prämiensatz der Pensionskasse infolge Sanierungsmassnahmen erhöht wird. Ein entsprechender Entscheid würde allenfalls eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses nötig machen.

§ 10 Betriebspauschale

Auch die Betriebspauschalen sind den geänderten Verhältnissen anzupassen (§ 18 Beitragsgesetz). Es erfolgt eine spürbare Erhöhung der Pauschalen, die auf den höheren Gebäudeaufwand zurückzuführen ist (der gestiegene Baukostenindex). Zudem wird für den ebenfalls in die Pauschale einflussenden Raumbedarf neu eine maximale Klassengrösse von 23 statt wie bisher 24 Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, wobei im Bereich der Besoldungspauschale von 21 Schülerinnen oder Schülern ausgegangen wird (§ 2).

Stufe	2022	2023
Kindergarten	Fr. 4'500	Fr. 5'000
Primarschule	Fr. 6'700	Fr. 7'300
Sekundarschule	Fr. 9'000	Fr. 9'900

3. Durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion

Gemäss § 1 Abs. 2 Beitragsverordnung legt der Regierungsrat jährlich die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion (sog. Lektionspauschale) fest. § 18 Beitragsgesetz bestimmt das Vorgehen bei der Anpassung der Pauschalen. Demnach ist die Lektionspauschale jährlich der Lohnentwicklung und allfälligen Änderungen der Anstellungsbedingungen anzupassen und alle drei Jahre auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Mit RRB Nr. 745 vom 13. Dezember 2022 hat der Regierungsrat für das Jahr 2023 eine generelle Anpassung der Besoldung des Staatspersonals von +1.5 % beschlossen. Zusammen mit der periodischen Überprüfung der Pauschalen ergeben sich folgende Anpassungen per 1. Januar 2023:

Stufe	2022	2023
Kindergarten	Fr. 81.97	Fr. 83.58
Primarschule	Fr. 89.00	Fr. 90.19
Sekundarschule	Fr. 109.61	Fr. 110.84

Die Erhöhung der Ansätze 2023 ergibt sich neben der generellen Besoldungsanpassung von 1.5 % aus den Veränderungen der Altersstruktur der Lehrerschaft seit der letzten Überprüfung per 1. Januar 2020. Da das Durchschnittsalter der Lehrpersonen leicht gesunken ist, verringert die Berücksichtigung der Altersstruktur den erhöhenden Effekt der Besoldungsanpassung.

4. Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

§ 6 Abs. 1 Beitragsgesetz legt den durchschnittlichen Zuschlag zur Besoldungspauschale fest, mit dem die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen gedeckt werden sollen. Dieser beträgt für die Volksschulgemeinden 23 %, die Primarschulgemeinden 28 % und die Sekundarschulgemeinden 15 %. Diese Prozentsätze werden gemäss § 6 Abs. 2 Beitragsgesetz in Abhängigkeit des Anteils ausländischer Schülerinnen und Schüler an einer Schulgemeinde durch den Regierungsrat angepasst. Diese Anpassung beeinflusst lediglich die Verteilung innerhalb der Schulgemeinden, hat aber keinen Einfluss auf die Gesamtkosten für den Kanton. Für das Jahr 2023 gelten folgende Ansätze (Durchschnitt inkl. Anpassung nach oben oder unten aufgrund ausländischer Schülerinnen und Schüler einer Schulgemeinde aus fremdsprachigen Ländern gemäss § 6 Abs. 2 Beitragsgesetz):

PSG		SSG		VSG	
ASFL *	Zuschlag	ASFL *	Zuschlag	ASFL *	Zuschlag
0%	19%	0%	10%	0%	16%
3%	20%	5%	11%	3%	17%
6%	22%	9%	12%	6%	19%
9%	24%	12%	13%	10%	21%
12%	26%	15%	14%	14%	23%
15%	28%	18%	15%	18%	25%
19%	30%	22%	16%	22%	26%
23%	32%	25%	17%	26%	28%
27%	34%	29%	18%	29%	29%
30%	36%	32%	19%	32%	30%
34%	37%	34%	20%		

* Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen führen zu Mehrkosten von insgesamt 12.6 Mio. Franken, die gemäss Lastenteilung zwischen Kanton und finanzstärkeren Schulgemeinden zu je 50 % getragen werden. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Anpassungen jährlich

Reduktion Zuschlagssatz Besoldungsnebenkosten Fr. -80'000

Anpassungen alle drei Jahre

Anpassung Lektionspauschale Fr. 2'290'000

Anpassung Betriebspauschale Fr. 10'370'000

Total Mehrkosten Fr. 12'580'000

davon 50 % zu Lasten des Kantons Thurgau Fr. 6'290'000

Diese Mehrkosten sind bis auf einen Differenzbetrag von 2.1 Mio. Franken im Finanzplan 2024–2026 berücksichtigt:

Finanzplan 2024–2026–4120 Beiträge an Schulgemeinden

	B 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026
budgetiert Besoldung	11'470'000	11'300'000	11'100'000	10'320'000
übriger Aufwand	6'990'000	9'290'000	8'940'000	8'100'000
weitere Leistungen	1'310'000	1'310'000	1'310'000	1'310'000
Total budgetiert	19'770'000	21'900'000	21'350'000	19'730'000
Differenz zu Gesamtbetrag		+2'100'000	+2'150'000	+2'370'000
Total Beiträge neu	19'770'000	24'000'000	23'500'000	22'100'000

6. Inkraftsetzung

Die Änderung der Beitragsverordnung wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung) wird genehmigt.

5/5

2. Die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion (Lektionspauschale) für das Rechnungsjahr 2023 und die Prozentsätze für den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen für das Rechnungsjahr 2022 werden genehmigt.
3. Mitteilung an (inkl. Erlass):
Zustellung extern (elektronisch)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (durch DEK)
 - Schulgemeinden (durch AV)
 - Verband Bildung Thurgau (durch DEK)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (durch DEK)
Zustellung intern
 - Amt für Volksschule
 - Departement für Erziehung und Kultur
 - Finanzkontrolle
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

